

BVGer F-987/2026 vom 24. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-987_2026

FR: TAF F-987/2026 du 24 mars 2026

IT: TAF F-987/2026 del 24 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG betreffend das Asylgesuch des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung (Dispositivziffern 1-4 der vorinstanzlichen Verfügung). Nicht angefochten ist gemäss den Beschwerdeanträgen und der Beschwerdebegründung hingegen die die Änderung des Geburtsdatums im ZEMIS (Dispositivziffer 6 der vorinstanzlichen Verfügung).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG) zu behandeln ist.

E. 2.1

In seiner Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Da dies zur Kassation der angefochtenen vorinstanzlichen Verfügung führen kann, ist die formelle Rüge vorgängig zu prüfen (vgl. BGE 138 I 232 E. 5).

E. 2.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (BVG 2014/2 E. 5.1).

E. 2.3

Zwar hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass gestützt auf die Dublin-III-Verordnung grundsätzlich Bulgarien für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist. Ebenfalls zu Recht verneinte sie mangels Glaubhaftmachung dessen Minderjährigkeit und damit die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO. Zudem ist ihr darin zuzustimmen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine grundsätzlichen systemischen Schwachstellen im bulgarischen Asylsystem bestehen (vgl. Referenzurteil des BVGer F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 6.6.7), weshalb nicht bereits gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ein Zuständigkeitsübergang auf die Schweiz erfolgt.

E. 2.4

Indessen kann nach derselben Rechtsprechung eine Überstellung im Einzelfall unzulässig sein, wenn der betroffenen Person persönlich ein reales Risiko einer Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. a.a.O., E. 6.6.9). Liegen Indizien für eine besondere Vulnerabilität vor, ist die Vorinstanz verpflichtet, diese näher abzuklären. Ist von einer besonderen Vulnerabilität auszugehen, sind sodann die konkreten besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person und die Zugänglichkeit einer entsprechenden Versorgung im Zielstaat zu ermitteln. Gestützt darauf hat die Vorinstanz zu beurteilen, ob die besondere Vulnerabilität einer Überstellung entgegensteht oder, falls nicht, ob sie die Einholung individueller Garantien der bulgarischen Behörden notwendig macht (vgl. a.a.O., E. 7.4).

E. 2.5

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer seit seinem Eintritt ins Bundesasylzentrum (...) aufgrund seines physischen Gesundheitszustands wiederholt auf medizinische Untersuchungen und Behandlungen angewiesen war. Auch zwei frühere Suizidversuche sind aktenkundig. Diese Umstände wurden bereits zu Beginn des vorinstanzlichen Verfahrens durch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers (vgl. E-Mail vom 25. November 2025; Antwort der UMA-Betreuung im BAZ vom 26. November 2025, Beschwerdebeilage) bzw. durch ihn selbst (EB UMA-Protokoll, SEM-act. 22/10) eingebracht. Aufgrund seines psychischen Zustands erfolgte eine Anmeldung für eine Sprechstunde bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie (...), welche jedoch nicht durchgeführt werden konnte, nachdem ihn die Vorinstanz mittlerweile als volljährig betrachtet. Gleichwohl wird ihm weiterhin eine antidepressive Medikation verschrieben, deren Dosierung seit Gesuchseinreichung erhöht werden musste (vgl. SEM-act. 33/2). Weiter geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer an mehreren chronischen somatischen Erkrankungen leidet. Gemäss den ärztlichen Unterlagen besteht seit seiner Kindheit ein chronisches Lymphödem, aufgrund dessen sein rechter Fuss dauerhaft stark geschwollen ist und Schmerzen verursacht. Zudem leidet er seit rund drei Jahren unter wiederkehrenden Nierenkoliken (SEM-act. 24/10, 27/4, 28/1). Der Beschwerdeführer gab zudem an, einen grossen Teil seiner Kindheit im Kontext von Flucht verbracht zu haben.

Demnach habe er Syrien im Jahr 2012 aufgrund des Krieges in jungem Alter mit Nachbarn verlassen müssen und sei anschliessend als Waise in einem Flüchtlingscamp im Irak aufgewachsen. Diese ehemaligen Nachbarn hätten in der Folge als seine Bezugspersonen fungiert. Der Beschwerdeführer brachte vor, während dieser Zeit durch diese Personen wiederholt psychisch und physisch misshandelt worden zu sein, wodurch er bis heute psychische Beeinträchtigungen davontrage. Nach dem Gesagten weist der Beschwerdeführer - soweit aufgrund des Aktenstands ersichtlich - ein vielschichtiges und interdependentes gesundheitliches Problembild (chronische somatische Erkrankungen sowie psychische Probleme mit Suizidversuchen) auf, das bereits vor seiner Migration nach Europa bestand und in psychischer Hinsicht über eine bloss situative Belastung hinausgeht. Aus heutiger Sicht schliesslich kommt in diesem Sinne ergänzend hinzu, dass die Rechtsvertretung in der Beschwerdeschrift geltend macht, der Beschwerdeführer habe nach Eröffnung des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids am 3. Februar 2026 einen erneuten Suizidversuch unternommen und sei deshalb kurzzeitig in der (...) hospitalisiert worden.

E. 2.6

Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort zur Frage einer allfälligen Vulnerabilität des Beschwerdeführers geäussert. Eine dahingehende Abklärung und Prüfung seines gesundheitlichen Gesamtzustands ist auch aus den Akten nicht ersichtlich.

E. 2.7

Damit hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und ihre dahingehende Pflicht verletzt.

E. 3

Nachdem die angefochtene Verfügung auf einer unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruht (Art. 49 Bst. b VwVG) und sich die fehlende Entscheidsreife nicht ohne Weiteres im Beschwerdeverfahren herstellen lässt (vgl. BVGE 2020 VI/1 E. 10.1.2; 2020 VII/6 E. 12.6; 2015/30 E. 8.1), ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung vom 2. Februar 2026 aufzuheben. Die Sache ist zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Konkret wird die Vorinstanz den gesundheitlichen Gesamtzustand des Beschwerdeführers - unter besonderer Berücksichtigung seines psychischen Gesundheitszustands - umfassend abzuklären und gestützt darauf seine allfällige besondere Vulnerabilität zu beurteilen haben. Gegebenenfalls hat sie sodann seine konkreten besonderen Bedürfnisse und die Zugänglichkeit einer entsprechenden Versorgung in Bulgarien zu ermitteln und gestützt darauf zu beurteilen, ob eine Überstellung dorthin als unzulässig zu qualifizieren ist oder die Einholung individueller Garantien der bulgarischen Behörden voraussetzt (vgl. vorne E. 2.4).

E. 4

Mit dem vorliegenden Endentscheid wird der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Der verfügte Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird auch der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung

gegenstandslos. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.